



Gemeinde Rohrbach an der Gölzen

3163 Rohrbach an der Gölzen, Hauptplatz 4, Verw. Bezirk Lilienfeld, NÖ
Tel 02764/2334, FAX 002764/2334-15, E-Mail: gemeindeamt@rohrbach-goelsen.gv.at

Richtlinien zur Förderung alternativer Energieträger – gültig ab 01.07.2021

1.) Ziel der Fördermaßnahmen

- Anreiz zum Energiesparen und zur Stärkung des Umweltbewusstseins
- Reduktion des fossilen Energieverbrauches durch Verwendung erneuerbarer Energieträger
- Verminderung der Belastung der Luft durch z.B. CO₂, Feinstaub, NO_x

2.) Förderungswerber

Physische Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rohrbach an der Gölzen haben und hier in die Bundeswählerevidenz eingetragen sind.

3.) Förderungsgegenstand

Heizsysteme auf Basis fester biogener Brennstoffe	<ul style="list-style-type: none">• Pelletsheizanlagen• Pelletsöfen bzw. Pelletsraumheizungen• Hackgutheizanlagen• Stückholzheizanlagen mit Pufferspeicher
Elektrisch betriebene Wärmepumpenanlagen	<ul style="list-style-type: none">• Luft/Wasser• Wasser/Wasser• Sole/Wasser• Direktverdampfer
Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie	<ul style="list-style-type: none">• Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung• Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung• Stromspeicher

4.) Art der Förderung

Gewährt wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss je Förderkategorie:

5% vom Rechnungsbetrag, bis **maximal EUR 250,- Förderbetrag** (zuzüglich Bundesgebühren)

Die Vergabe der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die Entscheidung darüber, ob eine Anlage gefördert wird oder nicht, obliegt im Einzelfall dem Bürgermeister und die Auszahlung ist vom Bürgermeister anzuordnen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderungsmittel besteht nicht.

(GR-Beschluss vom 23.09.2024 TOP 7)

5.) Förderungsrichtlinien

Förderbar sind Investitionen **ab EUR 1.200,- Rechnungsbetrag**. Die Förderung ist mit dem aufgelegten Förderungsantrag zu beantragen. Gemeindeorganen ist die widmungsgemäße Verwendung bei einer Kontrolle nachzuweisen.

Eine Mehrfachförderung aus Gemeindemitteln innerhalb einer Kategorie ist nicht möglich. Erst nach Ablauf von 5 Jahren nach Auszahlung einer früheren Förderung ist eine neuerliche Förderung derselben Kategorie möglich. Pro Anlage kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

Heizungsanlagen und Energiegewinnung

- Die Anlage muss nach dem 01.01.2021 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sein. Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf das Datum der Fertigstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- Das Objekt, an dem die Anlage installiert wird, muss sich auf dem Gebiet der Gemeinde Rohrbach an der Gölzen befinden
- Die Anlage muss überwiegend für private Wohnzwecke genutzt werden.

- Bei anzeige- bzw. bewilligungspflichtigen Anlagen ist die Erstattung einer solchen erforderlich.
- Arbeit und Herstellung in Selbstbaugruppen wird toleriert.
- Die Auszahlung erfolgt anhand der saldierten Rechnungen nach Fertigstellung der Anlage.
- Heizungen auf Basis fester biogener Brennstoffe müssen der Österreichischen Umweltzeichenrichtlinie U37 2020 entsprechen.
- Scheitholzanlagen benötigen ein Wärmespeichervolumen (Boiler und Puffer) von mindestens 50 Liter pro kW Nennleistung des Kessels und müssen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein.
- Heizungsanlagen werden bis zu einer maximalen Größe von 50kW gefördert
- Schwimmbadheizungen, Kombinationsanlagen für Holz und fossile Brennstoffe, Kamineinsätze, Herde sowie Gebrauchsanlagen und -geräte werden nicht gefördert.
- Photovoltaikanlagen werden bis zu einer maximalen Größe von 20 kWp gefördert.

(GR-Beschluss vom 15.07.2021 TOP 8)

Vorgangsweise zur Erlangung einer Förderung:

Eine Bauverhandlung ist dann notwendig, wenn bauliche Veränderungen durchgeführt werden müssen (z.B. neuer Kamin, Heizraumerrichtung, Hackschnitzel- oder Pelletslagerraum etc.), oder der Heizkessel eine Nennheizleistung von >50kW hat oder die Feuerungsanlage über 400 kW liegt. (NÖ Bauordnung 2014)

Nach Fertigstellung der Anlage entsprechend der NÖ Bauordnung 2014, ist ein Ansuchen (*Formular im Bauamt der Gemeinde erhältlich oder im Internet unter <https://www.rohrbach-goelsen.gv.at/Buergerservice/Formulare> zum Download*) an die Gemeinde zu richten.